



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 19.06.2012	Aktenzeichen: 680-V14		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	06.08.2012	Vorberatung	
Hauptausschuss	14.08.2012	Vorberatung	
Ortsbeirat Nußdorf	15.08.2012	Vorberatung	
Stadtrat	28.08.2012	Entscheidung	

Betreff:

Erhebung von Teilausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung in der Kirchstraße und Am Kindergarten

Beschlussvorschlag:

1. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung ist als beitragspflichtige Teileinrichtung für die Verkehrsanlage Am Kindergarten und Kirchstraße (Teilstück von der Einmündung „Kohlwoog“ bis zur Einmündung „Am Kindergarten“) abzurechnen.
2. Aufgrund der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen sowie der §§ 2, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz wird für die Erhebung von Ausbaubeiträgen folgendes Abrechnungsgebiet festgelegt und der Anteil, den die Stadt Landau in der Pfalz übernimmt, wie folgt festgesetzt:

Verkehrsanlage Am Kindergarten und Kirchstraße (Teilstück von der Einmündung „Kohlwoog“ bis zur Einmündung „Am Kindergarten“) wie im beigefügten Lageplanausschnitt gekennzeichnet.

Der Anteil der Stadt Landau in der Pfalz an den beitragsfähigen Aufwendungen wird auf 35 v.H. festgesetzt.

Begründung:

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Stadtrat am 29.06.2010 wurden für die Verkehrsanlage Am Kindergarten, Kirchstraße (Teilstück von der Einmündung „Kohlwoog“ bis zur Einmündung „Am Kindergarten“) und Kohlwoog Ausbaubeiträge für die Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung erhoben.

In einem anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren, das als Musterverfahren für die Beitragspflichtigen aus dem Kohlwoog durchgeführt wurde, hat das Verwaltungsgericht Neustadt mit Urteil vom 23.05.2012 entschieden, dass der Kohlwoog eine beitragsrechtlich selbständige Verkehrsanlage darstellt und deshalb nicht Bestandteil der abgerechneten Verkehrsanlage Am Kindergarten, Kirchstraße, Kohlwoog sein darf. Da im Bereich des Kohlwoogs auch keine beitragsfähigen Aufwendungen entstanden sind, wurde der Ausbaubeitragsbescheid aufgehoben.

Die abzurechnende Verkehrsanlage reduziert sich somit auf Am Kindergarten und Kirchstraße (Teilstück von der Einmündung „Kohlwoog“ bis zur Einmündung „Am Kindergarten“).

Bei der Festlegung des Stadtanteils ist das Verhältnis des Anliegerverkehrs zum Durchgangsverkehr der jeweiligen Verkehrsanlage zu berücksichtigen.

Aufgrund des Wegfalls der Teilstrecke „Kohlwoog“, der isoliert betrachtet mit sehr geringem Durchgangsverkehr und ganz überwiegendem Anliegerverkehr zu beurteilen wäre, ist bei der neu gebildeten Verkehrsanlage Am Kindergarten und Kirchstraße (Teilstück) schon ein erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr festzustellen.

Für diese Fallgruppe von Verkehrsanlagen wird in Anlehnung an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (6A 11220/05.OVG), das sich an den Leitlinien des OVG Lüneburg (sog. Lüneburger Tabelle) orientiert, ein Anteil der Stadt Landau in der Pfalz von 35 v.H. vorgeschlagen.

Für die Beitragspflichtigen in der neu gebildeten Verkehrsanlage Am Kindergarten und Kirchstraße (Teilstück) ist im Rahmen der Festsetzungsverjährung eine Nacherhebung durchzuführen. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden bereits informiert.

Anlagen:

1 Lageplan

Beteiligtes Amt/Ämter:

Rechtsamt:

BGM:

Schlusszeichnung:

